

vorrätigen direkt vom Verleger fest oder bar bezogenen Exemplare zu vergüten, und zwar nach seiner Wahl entweder durch Vergütung des Unterschieds der Nettopreise oder durch Zurücknahme der Exemplare. Hat also der anfragende Verleger das Werk bisher dem Sortiment für RM 6.— netto geliefert und gibt er bei der Veramschung zu RM 1.— das Werk netto ab, so hat er den Sortimentern für die noch auf ihrem Lager befindlichen direkt vom Verleger bezogenen Exemplare nach seiner Wahl entweder RM 5.— pro Exemplar zu vergüten oder die Exemplare gegen Erstattung des vollen Nettopreises von RM 6.— zurückzunehmen.

Leipzig, den 31. August 1931.

Dr. Greuner, Rechtsanwalt.

Ansprüche des Verlegers, der an den Sortimenter Bücher bedingt geliefert hat, an den Ersteher solcher zwangsweise versteigerten Bücher.

Der anfragende Verlag lieferte 1930 einem Sortimentern mehrere Verlagswerke »bedingt«. Ein Gläubiger des Sortimenters pfändete am 24. Juni 1931 durch den Gerichtsvollzieher das Bedingtgut bei dem Sortimentern. Der Sortimentern berichtete hierüber dem Verleger mit dem Zusatz, er habe ausdrücklich das Eigentumsrecht des Verlegers betont. Die Bücher sind am 9. Juli 1931 durch den Gerichtsvollzieher versteigert worden. Erst am 20. Juli 1931 machte der Verleger sein Eigentumsrecht bei dem Anwalt des Gläubigers des Sortimenters geltend und erhielt am 24. Juli 1931 die Antwort des Anwalts, der Verlag möge sich an den Gerichtsvollzieher wenden.

Welche Rechte stehen dem Verleger zu?

Der Verleger hat nach seinen eigenen Mitteilungen die rechtzeitige Geltendmachung seines Eigentums gegenüber dem pfändenden Gläubiger und die Glaubhaftmachung seines Anspruchs unterlassen und es ebenso versäumt, einen Einstellungsbeschluss des zuständigen Gerichts herbeizuführen. Die Versteigerung der gepfändeten Bücher ist demgemäß zu Recht erfolgt. Dem Verleger steht lediglich gegenüber dem Gläubiger des Sortimenters, in dessen Auftrag die Pfändung erfolgt ist, ein Anspruch auf ungerechtfertigte Bereicherung zu, jedoch nicht auf den Wert der Bücher, sondern nur auf Herausgabe des Erlöses, den der Gläubiger nach Abzug der Versteigerungskosten vom Gerichtsvollzieher ausgezahlt erhalten hat.

Der Umstand, daß nach Angabe des Schuldners der Gerichtsvollzieher oder vielleicht auch der Vertreter des Gläubigers davon unterrichtet worden sind, daß die Bücher Eigentum des Verlags waren, verbessert die Rechtslage des Verlegers nicht. Weder der Gerichtsvollzieher noch der Vertreter des Gläubigers, noch der Gläubiger selbst waren verpflichtet, auf die nicht glaubhaft gemachte Angabe des Schuldners hin die Versteigerung zu sistieren.

Leipzig, den 12. Oktober 1931.

Dr. Hillig, Justizrat.

Glaubhaftmachungspflicht des intervenierenden Eigentümers.

Frage: Genügt zur Glaubhaftmachung eine eidesstattliche Versicherung des intervenierenden Eigentümers?

Wie verhält es sich mit den Kosten, wenn Pfandfreigabe erst im Interventionsprozeß erklärt wird?

Wird seitens eines Gläubigers bei einem Schuldner ein Gegenstand gepfändet, der im Eigentum eines Dritten steht, so ist dieser Dritte verpflichtet, den Gläubiger unter tatsächlicher Begründung seines Rechts zur Freigabe aufzufordern und ihm die tatsächlichen Grundlagen seines Rechts glaubhaft zu machen. Die Vorlegung von Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, wobei es genügt, daß diese Beglaubigung durch einen Rechtsanwalt, nicht notwendig in notarieller oder gerichtlicher Form, geschieht, wird regelmäßig zur Glaubhaftmachung ausreichen. Befinden sich die Parteien am gleichen Orte und können die Urkunden aus bestimmten Gründen nicht vorgelegt werden, etwa weil sie sich in Gerichtsakten befinden, so genügt es, wenn der Intervenient den Gläubiger auf die Einsichtnahme in die Urkunden verweist. Unter Umständen ist auch erforderlich, daß die Identität der reklamierten mit den gepfändeten Sachen durch eine eidesstattliche Versicherung des Intervenierenden, des Schuldners oder eines Dritten glaubhaft gemacht wird und zwar in den Fällen, in welchen Zweifel in dieser Richtung bestehen können.

Dagegen ist es nach der herrschenden Rechtsprechung nicht als ausreichend anzusehen, wenn das Recht selbst durch eine eidesstattliche Versicherung des widersprechenden Dritten oder des Schuldners glaubhaft gemacht wird (vgl. Stein, ZPO. § 771 Num. V nebst Zitaten). Für den Gläubiger erwächst aber im Falle, daß er von

einem Dritten durch eine unzureichende Glaubhaftmachung zur Freigabe aufgefordert wird, die Verpflichtung, den Dritten auf die Mängel der Glaubhaftmachung hinzuweisen und ihn zur Ergänzung der Glaubhaftmachung in bestimmter Richtung aufzufordern. Lehnt er grundsätzlich ab, so gibt er dadurch zu erkennen, daß ihm an einer außergerichtlichen Regelung des Streites nichts gelegen ist, sondern daß er es auf einen Prozeß ankommen lassen will. In diesem Falle wird der Gläubiger selbst dann, wenn er sofort anerkennt, in entsprechender Anwendung von § 93 ZPO. kostenpflichtig gemacht, weil er durch sein Verhalten Veranlassung zur Klagerhebung gegeben hat.

Schwierig wird die Rechtslage, wenn Urkunden über das Recht des Dritten sowie Zeugen, die zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über die Vorgänge, die zur Begründung des Rechts des Dritten geführt haben, nicht vorhanden sind. Der Dritte ist dann nicht in der Lage, sein Recht in ausreichender Form gegenüber dem Gläubiger glaubhaft zu machen, weil ihm nur seine eigene bzw. die eidesstattliche Versicherung des Schuldners zur Seite steht. Für den Gläubiger bestehen dann 3 Möglichkeiten.

1. Er gibt frei, um dem Interventionsprozeß und dem damit verbundenen Kostenrisiko zu entgehen.
2. Er erklärt, daß er die Glaubhaftmachung nicht als hinreichend ansehen und vor weiterer Glaubhaftmachung nicht freigeben könne. Erhebt der Dritte Klage, hat er die Möglichkeit, den Klaganspruch unter Verwahrung gegen die Kostenlast sofort anzuerkennen. Die Kosten werden in diesem Falle dem Dritten auferlegt. Selbstverständlich kann er auch die Klage durchführen.
3. Er lehnt Freigabe ab in der Erwartung, daß der Dritte den Interventionsprozeß nicht anstrengen wird, weil er sein Recht beweisen muß, ihm aber als Beweismittel lediglich das Zeugnis des Schuldners, auf welches seitens des Gerichts kein erhebliches Gewicht gelegt werden kann, zur Seite steht. Erhebt der Dritte jedoch Klage, muß er sich auf den Prozeß einlassen, weil ihn ein sofortiges Anerkenntnis nicht mehr vor der Kostenlast schützt.

Was die Frage der Kosten im Interventionsprozeß anlangt, so ist grundsätzlich davon auszugehen, daß der Gläubiger nur durch ein sofortiges Anerkenntnis des Klaganspruches vor der Kostenlast geschützt werden kann. Das Anerkenntnis muß sofort erfolgen, d. h. regelmäßig in dem ersten Termine, in welchem es zu einer Verhandlung kommt. Dabei ist es gleichgültig, ob der Klaganspruch im vorbereitenden Schriftsatz noch bestritten wird. Ein sofortiges Anerkenntnis liegt aber auch dann vor, wenn der Gläubiger nach anfänglichem Bestreiten gegenüber einer mangelhaft substantiierten Klage den Anspruch sofort nach Behebung des Mangels anerkennt. Bleibt der Gläubiger im ersten Verhandlungstermine aus, sodas Versäumnisurteil gegen ihn ergeht, so kann das sofortige Anerkenntnis noch im 1. Einspruchstermine erfolgen. Dieses sofortige Anerkenntnis muß auch, wenn sich der Gläubiger vor Kosten schützen will, dann erfolgen, wenn eine ausreichende Glaubhaftmachung nicht vorgelegen hat. Diese Frage ist allerdings in der Rechtsprechung verschieden behandelt, wird aber von der überwiegenden Anzahl der Gerichte im vorstehenden Sinne entschieden. (Vgl. Stein, ZPO. § 93 Num. II 2, Rechtspr. d. O.L.G. 5, 163, 468; 13, 105; 25, 73, anderer Ansicht O.L.G. Hamburg in Rechtspr. 23, 106, wonach das Anerkenntnis auch dann noch als sofortiges im Sinne von § 93 ZPO. aufgefaßt wird, wenn die Glaubhaftmachung im Verlaufe des Prozesses erfolgt.)

Es mag in vielen Fällen ungerecht erscheinen, daß der Gläubiger, wenn er trotz ungenügender Glaubhaftmachung nicht sofort anerkennt, die Kosten des Interventionsprozesses dann tragen muß, wenn sich im Rechtsstreit herausstellt, daß das Recht des Dritten begründet ist. Man muß aber davon ausgehen, daß der Wortlaut des § 93 ZPO. eine andere Auslegung nicht zuläßt und daß der Gläubiger schließlich die Möglichkeit hat, sich durch ein sofortiges Anerkenntnis im ersten Termine vor der Kostenlast zu schützen. Tut er das nicht, sondern läßt er sich auf den Prozeß ein, entspricht es den Grundsätzen des § 91 ZPO., daß ihm im Falle des Unterliegens die Kosten auferlegt werden. Dabei muß auch berücksichtigt werden, daß die andere Ansicht, die ein Anerkenntnis während des Prozesses als sofortiges ansieht, zu unhaltbaren Konsequenzen führt, weil jedesmal die sehr zweifelhafte Frage geprüft werden muß, in welchem Zeitpunkte eine hinreichende Glaubhaftmachung vorliegt und ob das Anerkenntnis unmittelbar darauf erfolgt ist.

Leipzig, den 27. Juni 1931.

Justizrat Dr. Hillig.